



Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen

Stand: 6. August 2025

Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen

Vorbemerkung

Die hier angegebenen Hinweise für die Beantragung von Notifizierungen beziehen sich derzeit noch ausschließlich auf die gemäß Artikel 85 Absatz 3 EU/2024/1157 weiterhin bis 21. Mai 2026 geltende EG/1013/2006. Eine Aktualisierung der Hinweise wird nach Zugang weiterer Informationen zur Durchführung des neuen Notifizierungsverfahrens nach der neuen Verordnung EU/2024/1157 zeitnah erfolgen.

Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen

| Feld-Nr. im Notifizierungsbogen | Angabe im Notifizierungsbogen | Bemerkungen |
|--|---|--|
| 1 | Registriernummer Notifizierender | Angabe der abfallrechtlichen Kennnummer nach der Nachweisverordnung (NachwV, beziehungsweise (bzw.) der Kennnummer des Staates, in welchem der Notifizierende seinen Sitz hat |
| 1 | Name Notifizierender | Angabe des vollständigen Namens (gegebenenfalls (ggf.) mit Gesellschaftsform, zum Beispiel AG; GmbH; SE; S.A., S.r.l.; et cetera) |
| 1 | Anschrift Notifizierender | Angabe der vollständigen Anschrift. Hierbei sind tatsächliche Standortadressen vorrangig zu Postfachadressen zu verwenden. |
| 1 | Kontaktperson Notifizierender | Angabe einer Kontaktperson, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens und bei den Verbringungen erfolgreich kontaktiert werden kann |
| 1 | Telefonnummer Notifizierender | Angabe der Telefonnummer, unter dieser der Notifizierende während des gesamten Notifizierungsverfahrens- und Verbringungszeitraumes erreichbar ist. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit soll die Landesvorwahl (zum Beispiel für Deutschland +49) angegeben werden. |
| 1 | Faxnummer Notifizierender | Angabe der Faxnummer, insofern eine Kontaktaufnahme via Fax grundsätzlich möglich ist |
| 1 | E-Mail Notifizierender | Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse. Auf die Vermeidung von Tippfehlern ist besonders Rücksicht zu nehmen |
| zu 1 | Genehmigung Notifizierender | Der Notifizierende hat nachzuweisen, dass er für seine Rolle eine abfallrechtliche Genehmigung im Sitzstaat besitzt. Notifizierender kann nach Artikel 2 Nummer 15 EG/1013/2006 folgende Rollen einnehmen: Ersterzeuger; Neuerzeuger; Einsammler; Händler; Makler und Besitzer. |
| zu 1 | Ermächtigung des Notifizierenden durch den Abfallerzeuger | Der Notifizierende hat die Ermächtigung des Abfallerzeugers vorzulegen, dass dieser im Auftrag des Notifizierenden das Notifizierungsverfahren durchführen darf. Ist der Notifizierende gleichzeitig Erzeuger, so entfällt die Ermächtigungspflicht. |

Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen

| Feld-Nr. im Notifizierungsbogen | Angabe im Notifizierungsbogen | Bemerkungen |
|---------------------------------|---|--|
| zu 1 | Nachweis der Sicherheitsleistung | Nachweis der Sicherheitsleistung oder entsprechender Versicherungen (oder Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird, sofern die zuständige Behörde dies gestattet), die gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 5 und Artikel 6 bei der Notifizierung, oder falls die zuständige Behörde, die die Sicherheitsleistung oder entsprechenden Versicherungen genehmigt, dies gestattet, spätestens bei Beginn der Verbringung hinterlegt bzw. abgeschlossen wurde und wirksam sind. |
| zu 1 | Berechnung der Sicherheitsleistung | Informationen (Nachweise) über die Berechnung der Sicherheitsleistung. Bei Nicht-EU-Staaten sind Vergleichsangebote für die Transport-, Lagerungs- und Entsorgungskosten von einer in der Notifizierung nicht beteiligten Stelle vorzulegen, welche nicht älter als ein Kalenderjahr sind |
| zu 1 + 2 | Vertrag | Notifizierungsvertrag nach Artikel 5 EG/1013/2006 zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger Vertrag zwischen dem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler und dem Notifizierenden, falls dieser als Makler oder Händler auftritt |
| 2 | Registriernummer Empfänger | Angabe der abfallrechtlichen Kennnummer nach der NachwV bzw. der Kennnummer des Staates, in welchem der Empfänger seinen Sitz hat |
| 2 | Name Empfänger | Angabe des vollständigen Namens (ggf. mit Gesellschaftsform, zum Beispiel AG; GmbH; SE; S.A., S.r.l.; etc.) |
| 2 | Anschrift Empfänger | Angabe der vollständigen Anschrift. Hierbei sind tatsächliche Standortadressen vorrangig zu Postfachadressen zu verwenden. |
| 2 | Kontaktperson Empfänger | Angabe einer Kontaktperson, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens und bei den Verbringungen erfolgreich kontaktiert werden kann |
| 2 | Telefonnummer Empfänger | Angabe der Telefonnummer, unter dieser der Empfänger während des gesamten Notifizierungsverfahrens- und Verbringungszeitraumes erreichbar ist. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit soll die Landesvorwahl (zum Beispiel für Deutschland +49) angegeben werden. |
| 2 | Faxnummer Empfänger | Angabe der Faxnummer, insofern eine Kontaktaufnahme via Fax grundsätzlich möglich ist |

Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen

| Feld-Nr. im Notifizierungsbogen | Angabe im Notifizierungsbogen | Bemerkungen |
|---------------------------------|--|--|
| 2 | E-Mail Empfänger | Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse. Auf die Vermeidung von Tippfehlern ist besonders Rücksicht zu nehmen. |
| 3 | Notifizierungsnummer | Angabe der eindeutigen Notifizierungsnummer. Diese wird bei Erwerb von Notifizierungsformularen automatisch vergeben. |
| 3 | Einzel- / Sammelnotifizierung | Angabe, ob es sich um einmalige (Einzelnotifizierung) oder mehrmalige Verbringungen (Sammelnotifizierungen) handelt |
| 3 | Angabe, ob es sich um eine Beseitigung oder Verwertung handelt | Vergleiche hierzu die Hinweise zu Feld Nummer 11 auf der Seite 2 des Notifizierungsformulars |
| 3 | Vorab-Genehmigung | Angabe, ob eine Vorabgenehmigung nach Artikel 13 EG/1013/2006 vorliegt. Diese ist den Notifizierungsunterlagen beizufügen. |
| 4 | Vorgesehene Gesamtzahl der Verbringungen | Die Anzahl der Verbringungsfahrten ist in Relation zu der vorgesehenen Gesamtmenge stehen. |
| 5 | Vorgesehene Gesamtmenge in Tonnen oder alternativ in Kubikmeter | Geschätzte Höchst- bzw. Mindestmenge, die verbraucht werden soll. Die Angabe in Tonnen ist jener Angabe in Kubikmetern vorzuziehen. |
| 6 | Vorgesehener Zeitpunkt der Verbringungen | Vorgesehener Zeitpunkt für den Beginn und Ende der Verbringungen. Der Verbringungszeitraum darf nach Artikel 9 Absatz 4 EG/1013/2006 ein Kalenderjahr nicht überschreiten, insofern keine Vorabzustimmung nach Artikel 13 EG/1013/2006 vorliegt. |
| 7 | Vorgesehene Verpackungsart | Vergleiche. hierzu die Hinweise zu Feld Nr. 7 auf der Seite 2 des Notifizierungsformulars |
| 7 | Besondere Handhabungsvorschriften | Insofern besondere Handhabungsvorschriften für die ausgewählte Verpackungsart gelten, ist dies hier anzugeben |
| 8 | Registriernummer Transporteur | Angabe der abfallrechtlichen Kennnummer nach der NachwV bzw. der Kennnummer des Staates, in welchem der Transporteur seinen Sitz hat |
| 8 | Name Transporteur | Angabe des vollständigen Namens (ggf. mit Gesellschaftsform, zum Beispiel AG; GmbH; SE; S.A., S.r.l.; etc.) |
| 8 | Anschrift Transporteur | Angabe der vollständigen Anschrift. Hierbei sind tatsächliche Standortadressen vorrangig zu Postfachadressen zu verwenden. |

Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen

| Feld-Nr. im Notifizierungsbogen | Angabe im Notifizierungsbogen | Bemerkungen |
|--|--|--|
| 8 | Kontaktperson Transporteur | Angabe einer Kontaktperson, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens und bei den Verbringungen erfolgreich kontaktiert werden kann |
| 8 | Telefonnummer Transporteur | Angabe der Telefonnummer, unter dieser der Transporteur während des gesamten Notifizierungsverfahrens- und Verbringungszeitraumes erreichbar ist. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit soll die Landesvorwahl (zum Beispiel für Deutschland +49) angegeben werden. |
| 8 | Faxnummer Transporteur | Angabe der Faxnummer, insofern eine Kontaktaufnahme via Fax grundsätzlich möglich ist |
| 8 | E-Mail Transporteur | Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse. Auf die Vermeidung von Tippfehlern ist besonders Rücksicht zu nehmen. |
| 8 | Transportart | Vergleiche hierzu die Hinweise zu Feld Nummer 8 auf der Seite 2 des Notifizierungsformulars. Die Transportart ist immer im Feld 8 des Notifizierungsformulars anzugeben. |
| zu 8 | Mehrere Transporteure | Sollen mehr als ein Transporteur für die Notifizierung eingesetzt werden, so ist ein Beiblatt nach dem Muster von Feld 8 des Notifizierungsformulars mit allen Transporteuren den Notifizierungsunterlagen beizufügen. Im Feld 8 des Notifizierungsformulars ist auf das genannte Beiblatt zu verweisen. Die Transportart ist immer im Feld 8 des Notifizierungsformulars anzugeben. |
| zu 8 | Registrierung und Zulassung Transporteur | Für die Zulassung der Transporteure sind alle notwendigen Genehmigungsunterlagen (zum Beispiel Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) / Erlaubnis nach § 54 KrWG, Zertifikat nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV), et cetera.) den Notifizierungsunterlagen beizufügen. |
| zu 8+15 | Vorgesehener Transportweg | Transportweg vom Verladeort bis zum Entladeort einschließlich möglicher Grenzein- und -ausgangsorte, einschließlich möglicher Alternativstrecken für den Fall unvorhersehbarer Umstände, beim Transport im kombinierten Verkehr auch die Angabe der Umladeorte |
| zu 8, 9+10 | Versicherungsnachweise | Nachweis einer Versicherung für Schäden gegenüber Dritten; Informationen über Nachweise, die zur Sicherung der Transportsicherheit erforderlich sind |

Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen

| Feld-Nr. im Notifizierungsbogen | Angabe im Notifizierungsbogen | Bemerkungen |
|---------------------------------|---|---|
| 9 | Registriernummer Abfallerzeuger | Angabe der abfallrechtlichen Kennnummer nach der NachwV bzw. der Kennnummer des Staates, in welchem der Abfallerzeuger seinen Sitz hat |
| 9 | Name Abfallerzeuger | Angabe des vollständigen Namens (gegebenenfalls (ggf.) mit Gesellschaftsform, zum Beispiel AG; GmbH; SE; S.A., S.r.l.; et cetera) |
| 9 | Anschrift Abfallerzeuger | Angabe der vollständigen Anschrift. Hierbei ist die tatsächliche Standortadresse zu verwenden. |
| 9 | Kontaktperson Abfallerzeuger | Angabe einer Kontaktperson, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens und bei den Verbringungen erfolgreich kontaktiert werden kann |
| 9 | Telefonnummer Abfallerzeuger | Angabe der Telefonnummer, unter dieser der Abfallerzeuger während des gesamten Notifizierungsverfahrens- und Verbringungszeitraumes erreichbar ist. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit soll die Landesvorwahl (zum Beispiel für Deutschland +49) angegeben werden. |
| 9 | Faxnummer Abfallerzeuger | Angabe der Faxnummer, insofern eine Kontaktaufnahme via Fax grundsätzlich möglich ist |
| 9 | E-Mail Abfallerzeuger | Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse. Auf die Vermeidung von Tippfehlern ist besonders Rücksicht zu nehmen. |
| 9 | Ort und Art der Abfallerzeugung | Kurzbeschreibung des Ortes und der Art der Abfallerzeugung. Ein Verweis auf eine Anlage ist möglich. |
| zu 9 | Mehrere Abfallerzeuger | Sollen mehr als ein Abfallerzeuger die Abfälle der Notifizierung erzeugen, so ist ein Beiblatt nach dem Muster von Feld 9 des Notifizierungsformulars mit allen Abfallerzeugern den Notifizierungsunterlagen beizufügen. Im Feld 9 des Notifizierungsformulars ist die Sammelstelle der Abfälle (zentraler Startpunkt der Notifizierung) anzugeben. |
| zu 9 | Beschreibung des Prozesses der Abfallentstehung | Bestenfalls mit schematischer Darstellung |
| 10 | Registriernummer Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung | Angabe der abfallrechtlichen Kennnummer nach der NachwV bzw. der Kennnummer des Staates, in welchem der Entsorger seinen Sitz hat |
| 10 | Name Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung | Angabe des vollständigen Namens (ggf. mit Gesellschaftsform, zum Beispiel AG; GmbH; SE; S.A., S.r.l.; etc.) |

Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen

| Feld-Nr. im Notifizierungsbogen | Angabe im Notifizierungsbogen | Bemerkungen |
|---------------------------------|--|--|
| 10 | Anschrift Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung | Angabe der vollständigen Anschrift. Hierbei ist die tatsächliche Standortadresse zu verwenden |
| 10 | Kontaktperson Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung | Angabe einer Kontaktperson, die im Rahmen des Notifizierungsverfahrens und bei den Verbringungen erfolgreich kontaktiert werden kann |
| 10 | Telefonnummer Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung | Angabe der Telefonnummer, unter dieser der Transporteur während des gesamten Notifizierungsverfahrens- und Verbringungszeitraumes erreichbar ist. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit soll die Landesvorwahl (zum Beispiel für Deutschland +49) angegeben werden |
| 10 | Faxnummer Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung | Angabe der Faxnummer, insofern eine Kontaktaufnahme via Fax grundsätzlich möglich ist |
| 10 | E-Mail Beseitigungs-/ Verwertungseinrichtung | Angabe der vollständigen E-Mail-Adresse. Auf die Vermeidung von Tippfehlern ist besonders Rücksicht zu nehmen |
| 10 | Ort der tatsächlichen Beseitigung / Verwertung | Ort der Durchführung des Entsorgungsverfahrens nach Feld 11 des Notifizierungsformulars |
| zu 10 | Vorläufige Entsorgungsverfahren | Bei vorläufigen Entsorgungen sind alle Angaben nach Feld 10 des Notifizierungsformulars für alle nachfolgenden Entsorgungseinrichtungen als Anlage beizufügen |
| zu 10 | Beschreibung des Behandlungsprozesses | Beschreibung des Behandlungsprozesses in der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt, bestenfalls mit schematischer Darstellung |
| zu 10 | Art und Gültigkeitsdauer der Genehmigung der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage | |
| zu 10 | Anlagengenehmigung | Kopie der gemäß Artikeln 4 und 5 der RL 2008/1/EG erteilten Genehmigung |
| 11 | Angabe des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens | Vergleiche hierzu die Hinweise zu Feld Nummer 11 auf der Seite 2 des Notifizierungsformulars |
| 11 | Grund für die Ausfuhr | Begründung der Notwendigkeit der grenzüberschreitenden Verbringung, insbesondere unter Bezugnahme zur Entsorgungsausparke |

Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen

| Feld-Nr. im Notifizierungsbogen | Angabe im Notifizierungsbogen | Bemerkungen |
|---------------------------------|--|---|
| 12 | Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls | Kurzbezeichnung des Abfalles; zudem ausführliche Bezeichnung der Abfälle auf einer entsprechenden Liste, Anfallorte, Beschreibung, Zusammensetzung und alle Gefahreigenschaften. Bei Abfällen aus verschiedenen Quellen auch ein detailliertes Verzeichnis der Abfälle |
| zu 12 | Chemische Analyse | Chemische Analyse der Zusammensetzung des Abfalls |
| 13 | Physikalische Eigenschaften | Vergleiche hierzu die Hinweise zu Feld Nummer 13 auf der Seite 2 des Notifizierungsformulars |
| 14 | Basel-Code | A 1010-A 4160, ,B 1010-B 4030 |
| 14 | OECD-Code , falls abweichend vom Basel-Code | GB 040, GC 010-030,GC 050, GE 020 GF 010, GG 030-040, GH 013, GN 010-030 AA 010, AA 060, AA 190, AB 030, AB 070 AB 120, AB 130, AB 150, AC 060-080, AC 150-170, AC 250-270, AD 090-100, AD 120, AD 150, RB 020 |
| 14 | EU-Code | 010101 - 200399 |
| 14 | Nationaler Code im Ausfuhrland | |
| 14 | Nationaler Code im Einfuhrland | |
| 14 | sonstige | |
| 14 | Y-Code , wenn zutreffend | Y 1 - Y 47 |
| 14 | H-Code , wenn zutreffend | H 1 - H 13 |
| 14 | UN-Klasse , wenn zutreffend | 1 - 9 |
| 14 | UN-Kennnummer , wenn zutreffend | zum Beispiel 3291 klinischer Abfall |
| 14 | UN-Lieferbezeichnung , wenn zutreffend | |
| 14 | Zollnummer | |
| 15 | Beteiligte Staaten und Behörden, sowie Grenzübergangsorte | Feld 15 a Notifizierungsformular: Angabe der Namen der Durchführstaaten Feld 15 b Notifizierungsformular: Angabe der Behördennummern der Genehmigungsbehörden. Feld 15 c Notifizierungsformular: Angabe des tatsächlichen Grenzübergangs (Eingang und Ausgang) pro Durchführstaat (nicht die Zollstelle!) in Feld 15c |

Mindestangaben bei der Beantragung von Notifizierungen

| Feld-Nr. im Notifizierungsbogen | Angabe im Notifizierungsbogen | Bemerkungen |
|---------------------------------|---|--|
| 16 | Eingangs- und / oder Ausfuhrzollstelle , wenn zutreffend | Angabe des Eingangs und Ausgangs aus der EU. Als Eingangs- bzw. Ausgangsort ist die letzte Zollstelle auf Territorium der EU zu benennen. Bei der abschließenden Ausfuhr von Abfällen aus der EU ist die Ausfuhrzollstelle zu benennen |
| 17 | Erklärung des Notifizierenden und des Abfallerzeugers | Erklärung, dass alle Angaben auf dem Notifizierungsformular korrekt sind |
| Zu 17 | Unterschrift des Notifizierenden und des Abfallerzeugers | Wenn der Notifizierende nicht der Erzeuger gemäß Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Ziffer 1 EG/1013/2006 ist, sorgt der Notifizierende dafür, dass auch der Erzeuger oder eine der in Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Ziffer II oder III EG/1013/2006 genannten Person, sofern dies durchführbar ist, das Notifizierungsformular nach Anhang IA unterzeichnet. |
| zu 3+11 | Angaben zu Verwertungsabfällen | |
| zu 3+11 | Bei Verwertungsabfällen: geplante Methode zur Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach der Verwertung | |
| zu 3+11 | Bei Verwertungsabfällen Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall | |
| zu 3+11 | Bei Verwertungsabfällen: geschätzter Wert der verwerteten Stoffe | |
| zu 3+11 | Bei Verwertungsabfällen: Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils | |
| | Sonstige Informationen, die für die Beurteilung der Notifizierung nach dieser Verordnung und den nationalen Rechtsvorschriften sachdienlich sind | |